

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WASTA AG, STANS (SCHWEIZ)

1. Anwendungsbereich und Geltung dieser AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäftsabschlüsse der WASTA AG ("Lieferant"). Mit Bestellung bzw. mit Vertragsabschluss akzeptiert der Kunde, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch diese AGB geregelt werden.

1.2 Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nur verbindlich, wenn und soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich mit Unterzeichnung von zwei bevollmächtigten Vertretern des Lieferanten akzeptiert worden sind.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung ist in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Lieferanten sind unverbindlich, solange sie keine Annahmefrist enthalten. Die in der Angebotsphase vom Lieferanten technischen Auskünfte und Angaben erfolgen unter Ausschluss irgendwelcher Gewährleistung sowie irgendwelcher Haftung. Bestellungen des Kunden gelten als Offerte zum Vertragsschluss. Ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt, zustande (Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung oder Unterzeichnung eines separaten Individualvertrages).

2.2 Der Umfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist in seiner Auftragsbestätigung bzw. im separaten Individualvertrag (einschliesslich eventueller Beilagen dazu) abschliessend aufgeführt.

3. Dokumentation

3.1 Der Kunde ist für die Definition des Leistungsbeschreibs und der Produktanforderungen verantwortlich. Baurechtliche und statische Vorabklärungen für unbewegliche Werke sind durch den Kunden zu treffen.

3.2 Die zur Lieferung gehörende Dokumentation wird zweifach geliefert. Zur Dokumentation gehört im allgemeinen die Betriebsanleitung, die Konformitätserklärung und die Wartungsanleitung.

3.3 Die vom Lieferanten gelieferten Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Pläne sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und weder kopiert noch zur selbständigen Herstellung der Produkte benutzt werden. Bei jeder Verletzung von Urheberrechten hat der Lieferant Anspruch auf eine Konventionalstrafe in Höhe des jeweiligen Leistungshonorars. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Lieferant ist zudem zu sämtlichen Unterlassungs- oder billigkeitsrechtlichen Ansprüchen berechtigt, die er als notwendig oder angemessen erachtet.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, weitere Pflichten des Kunden

4.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart, netto und exkl. MWST ab Werk (EXW Incoterms 2010), in der fakturierten Währung. Verpackungs-, Versand-, Transport-, Montage-, Versicherungs-, Bürgschafts- und andere Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

4.2 Gerät der Kunde in Verzug, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Leistungen einzustellen und den Vertrag frist- und entschädigungslos aufzulösen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant behält sich zudem vor, auch im Falle bereits gelieferter Waren vom Vertrag zurückzutreten und die Waren zurückzufordern. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant ermächtigt, 7% Verzugszins ab Fälligkeitsdatum zuzüglich Bearbeitungs-spesen in Rechnung zu stellen.

4.3 Der Kunde muss alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen für die Erfüllung der Leistungen durch den Lieferanten korrekt vornehmen, insbesondere die erforderlichen Informationen, Sachmittel und freie Zugänglichkeit am Montageort rechtzeitig zur Verfügung stellen sowie den Lieferanten auf spezielle Vorschriften, Richtlinien, spezielle funktionstechnische Anforderungen und Besonderheiten schriftlich aufmerksam machen.

5. Bürgschaften

Werden Bürgschaften geleistet, sind keine Rückbehalte statthaft. Zahlungsbürgschaften erlöschen mit der Lieferung, Gewährleistungsbürgschaften mit dem Ablauf der Gewährleistungsdauer.

6. Lieferbedingungen

6.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2010) ab Werk des Lieferanten.

6.2 Die Angabe von Lieferfristen durch den Lieferanten erfolgt nach bestem Ermessen, jedoch können Liefertermine bei unvorhergesehenen Ereignissen überschritten werden. Insbesondere berechtigen erhebliche Betriebsstörungen sowie ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegende Hindernisse (wie behördliche Massnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, Transportstörungen, Naturereignisse und dergleichen, Lieferverzögerungen oder fehlerhafte Zulieferungen der vorgesehenen Vorlieferanten) den Lieferanten je nach Umfang der Zwangslage zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist (z.B. Verzögerungen im Zusammenhang mit planerischen, statischen oder anderen Freigaben oder mit Nachträgen bzw. Änderungen oder mit ungenügender Vorbereitung bzw. Unterstützung).

6.3 Befindet sich der Lieferant in Verzug mit der Lieferung, so hat ihm der Kunde eine Nachfrist von mindestens 60 Tagen anzusetzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann. Schadenersatzansprüche infolge Lieferverzugs gegenüber dem Lieferanten sind ausgeschlossen.

7. Verrechnung / Retentionsrecht

Jegliches Recht des Kunden auf Verrechnung seiner Gegenforderungen mit Forderungen des Lieferanten aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Jegliches Retentionsrecht des Kunden an Sachen des Lieferanten ist vollumfänglich wegbedungen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zum Erhalt der vollständigen Vergütung gemäss Vertrag bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Lieferanten und dürfen weder verkauft noch verpfändet werden. Der Kunde hat den Lieferanten über einen allfälligen Sitz- bzw. Wohnsitzwechsel im Voraus zu benachrichtigen.

8.2 Der Kunde ermächtigt den Lieferanten hiermit, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Betreibungsregister auf Kosten des Kunden anzumelden und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde wird alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Montage

9.1 Die Parteien vereinbaren den Montagebeginn auf der Baustelle mindestens 2 Wochen im Voraus. Bei Montagebeginn muss der Montageort sauber, frei zugänglich, mit elektrischem Strom versorgt und entsprechend den Zeichnungen und Dokumenten bereit sein, einschliesslich aller notwendigen bauseitigen Installationen zur Inbetriebsetzung wie elektrische Zuleitungen bzw. Anschlussarbeiten, Bedienungselemente etc. Erlaubt der Zustand der Baustelle bei Montagebeginn kein zügiges Arbeiten, können alle daraus resultierenden Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden. Wird die Montage gar verunmöglicht, gilt die Ware als abgenommen und es muss ein weiterer Montagetermin vereinbart werden. Alle Kosten für zusätzliche Montageeinsätze gehen zu Lasten des Kunden.

9.2 Unvorhergesehene Mehrleistungen auf der Baustelle, für die Kostenerstattung geltend gemacht wird, sind auf entsprechenden Regierapporten festzuhalten und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass eine autorisierte Person auf der Baustelle anwesend ist.

10. Abnahme

10.1 Mit der Lieferung an den Kunden (falls keine Montage vereinbart wurde) bzw. bei Beendigung der Montage wird die Ware durch den Lieferanten an den Kunden übergeben. Mit der Übergabe wird die Ware abgenommen und ein entsprechendes Protokoll erstellt, welches von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Kleine Mängel die den sicheren und spezifizierten Einsatz nicht beeinflussen gelten nicht als Hinderungsgrund für die Abnahme.

10.2 Anlässlich der Abnahme hat der Kunde die Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Vertragsware im Zeitpunkt der Abnahme keine substantiellen Mängel im Material oder in der Bearbeitung aufweisen. Jede darüber hinausgehende Gewährleistung und jede Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren 2 Jahre ab Lieferung bzw. Montage (d.h. ab Abnahme). Allfällige Beanstandungen des Kunden haben innerhalb der Garantiefrist, unverzüglich nach Auftreten von Mängeln, schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen.

11.2 Nicht in der Gewährleistung eingeschlossen sind insbesondere: (a) Verschleissteile und Mängel infolge natürlicher Abnutzung; (b) Behebung von Mängeln, welche durch Eingriffe von nicht autorisierten Personen verursacht wurden; (c) Mängel infolge der Benutzung der Ware in Widerspruch zur Bedienungsanleitung bzw. von nicht vom Lieferanten empfohlenen Materialien und Mitteln z.B. zur Reinigung und Pflege; (d) Mängel bei Teilen, für die ein Drittlieferant eine kürzere Gewährleistungsfrist gewährt; (e) Mängel infolge unsachgemässer Bedienung, Elementarschäden oder Stromausfällen; (f) Mängel infolge von mutwilliger Beschädigung; (g) Mängel infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

12. Behebung von Mängeln

12.1 Im Falle eines Mangels oder einer Störung während der Garantiefrist hat der Kunde Anrecht auf kostenlose Behebung des Mangels, wobei der Lieferant entscheidet, ob der mangelhafte Teil repariert oder ersetzt werden soll. Jede weitergehende Gewährleistung (u.a. Wandelung, Minderung) oder Haftung ist ausgeschlossen.

12.2 Der Kunde trägt die Kosten für das Eingrenzen und Beheben von Mängeln durch den Lieferanten, wenn der Kunde die Untersuchung verlangt hat und die Ursache der Störung auf Mängel oder Fehler zurückzuführen ist, welche nicht unter die Gewährleistung fallen. Der Lieferant übernimmt keine Kosten für Support durch Dritte oder andere durch Dritte verursachte Aufwendungen.

13. Haftung

13.1 Der Lieferant haftet nur für direkten Schaden am Liefergegenstand und nur, wenn der Kunde nachweist, dass dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht des Lieferanten oder dessen Hilfspersonen verursacht wurde. Jede weitergehende Haftung des Lieferanten oder dessen Hilfspersonen ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Ansprüche auf Entschädigung wegen Nutzungsausfall oder behinderter Nutzung, Ersatz des Produktionsausfalls, Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Regressansprüche Dritter sowie andere indirekte oder Folgeschäden.

13.2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden die durch den Kunden, Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Der Lieferant ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.

14.2 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

14.3 Als Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte gilt der versendende Betrieb des Lieferanten. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.